

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindewahlbehörde: Sankt Michael in Obersteiermark

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Gemeindeamt; Sprengel 1,2,3	8770, Hauptstraße 64	2m im Umkreis vom Hauseingang
Mittelschule; Sprengel 4,5	8770, Kirchgasse 6	2m im Umkreis vom Hauseingang

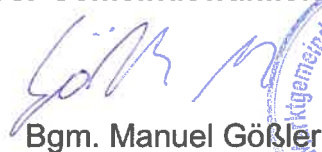
Wahlzeit von 07:00 bis 13:00 Uhr **)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Die Gemeindewahlleiterin /
Der Gemeindewahlleiter:


Bgm. Manuel Gößler



Kundmachung angeschlagen am:	28. JAN. 2025
abgenommen am:	

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.